

§. 5. Hier ist eigentlich von Collegiis die Rede, welche nicht, oder doch nicht hauptsächlich, oder allein, mit gerichtlichen Sachen umgehen.

§. 6. Herrn, die wenig zu regieren haben, behelffen sich auch wohl nur mit einem einigen Rath und Secretario, und wann Kirchen = Sachen vorkommen, wird etwa noch ein Prediger darzu gezogen.

§. 7. Oder sie haben wenigstens nur ein einziges Collegium, deme, nach vorkommenden Umständen, zuweilen ein Prediger oder Oeconomie = Bedienter beygefüget wird.

§. 8. Die, so mehrere Leute nöthig haben, halten alsdann gemeiniglich 3. Collegia, eine Regierung, ein Consistorium und eine Rent = Cammer.

§. 9. Bey noch grösseren pflegt auch noch ein Geheimes = Rath = Collegium hinzuzukommen.

§. 10. An manchen Orten trifft man auch vile andere Collegia an, z. E. ein geheimes Cabinet, einen Kriegs = Rath, Commerciën = Rath, Tutelar = Rath, Sanitäts = Rath, Berg = Rath, ein Hof = Marschall = wie auch Forst = dergleichen Bau = Amt, u. s. w.

§. 11. In mancherley Sachen müssen diese oder jene Collegia mit einander communiciren.

§. 12. Oder einer oder etliche Rätthe eines Collegii wohnen in gewissen Fällen denen Be-